Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Bürgersolarpark Marnitz - nördlich der A 24"

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Auf Grund des § 10 i.V. mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. IS. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern vom 15.Oktober 2015 (GVOBl.M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert am 20. Januar 2016 durch Berichtigung der Neufassung (GVOBl. M-V Nr. 2 vom 29.01.2016, S. 28) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Marnitz vom ..... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Bürgersolarpark Marnitz-nördlich der A 24", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

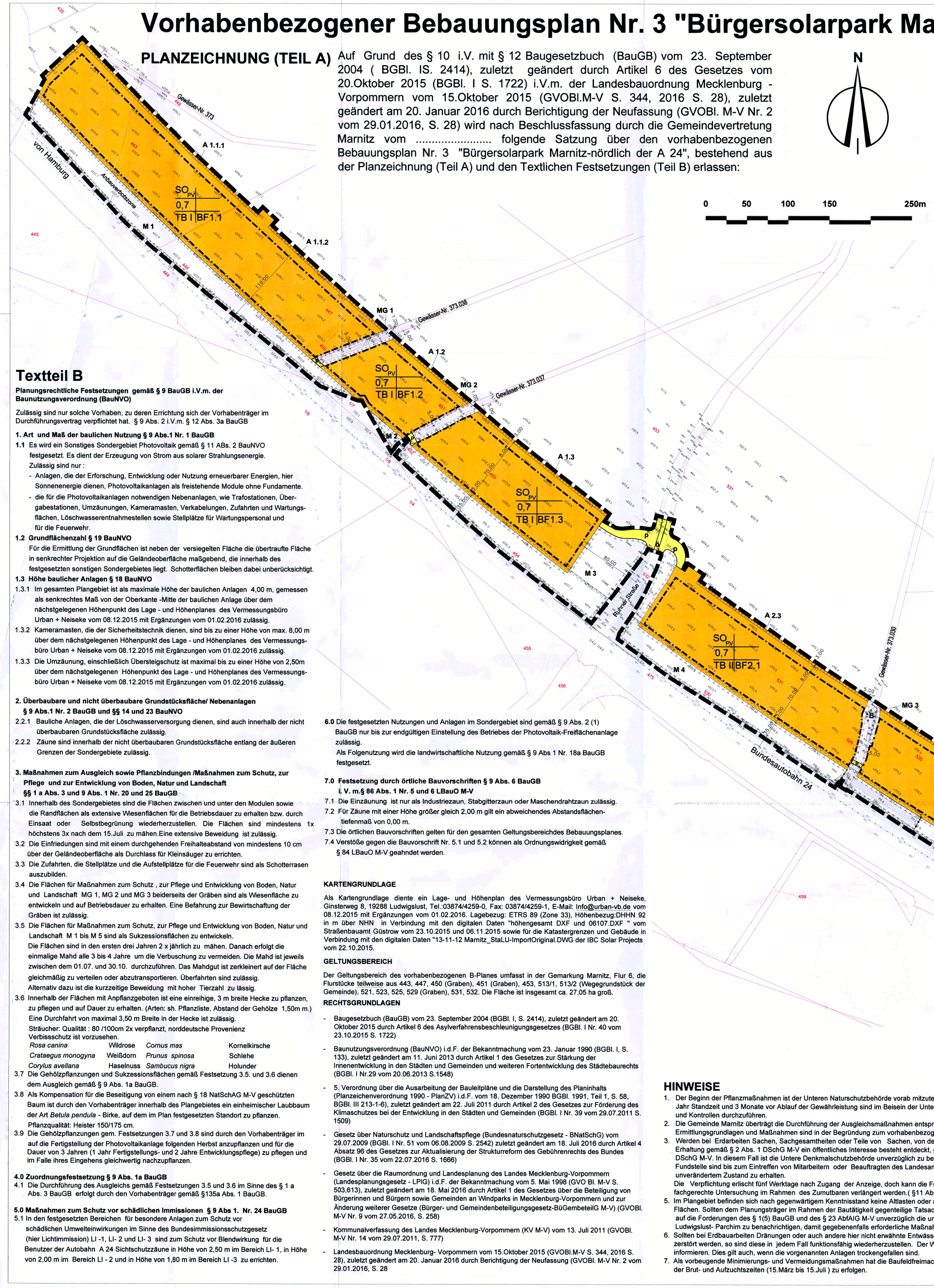

Textteil B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Zulässig sind nur solche Vorhaben, zu deren Errichtung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB

1.1 Es wird ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik gemäß § 11 ABs. 2 BauNVO festgesetzt. Es dient der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.
Zulässig sind nur :
- Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier Sonnenenergie dienen, Photovoltaikanlagen als freistehende Module ohne Fundamente.
- die für die Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen, wie Trafostationen, Übergabestationen, Umzäunungen, Kameramasten, Verkabelungen, Zufahrten und Wartungsflächen, Löschwasserentnahmestellen sowie Stellplätze für Wartungspersonal und für die Feuerwehr.

1.2 **Grundflächenzahl § 19 BauNVO**
Für die Ermittlung der Grundflächen ist neben der versiegelten Fläche die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche maßgebend, die innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes liegt. Schotterflächen bleiben dabei unberücksichtigt.

1.3 Höhe baulicher Anlagen § 18 BauNVO

1.3.1 Im gesamten Plangebiet ist als maximale Höhe der baulichen Anlagen 4,00 m, gemessen als senkrechtes Maß von der Oberkante -Mitte der baulichen Anlage über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage - und Höhenplanes des Vermessungsbüro Urban + Neiseke vom 08.12.2015 mit Ergänzungen vom 01.02.2016 zulässig.

1.3.2 Kameramasten, die der Sicherheitstechnik dienen, sind bis zu einer Höhe von max. 8,00 m über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage - und Höhenplanes des Vermessungsbüro Urban + Neiseke vom 08.12.2015 mit Ergänzungen vom 01.02.2016 zulässig.

1.3.3 Die Umzäunung, einschließlich Übersteigschutz ist maximal bis zu einer Höhe von 2,50m über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage - und Höhenplanes des Vermessungsbüro Urban + Neiseke vom 08.12.2015 mit Ergänzungen vom 01.02.2016 zulässig.

2. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche/ Nebenanlagen § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und §§ 14 und 23 BauNVO

2.2.1 Bauliche Anlagen, die der Löschwasserversorgung dienen, sind auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

2.2.2 Zäune sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche entlang der äußeren Grenzen der Sondergebiete zulässig.

3. Maßnahmen zum Ausgleich sowie Pflanzbindungen /Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft §§ 1 a Abs. 3 und 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

3.1 Innerhalb des Sondergebietes sind die Flächen zwischen und unter den Modulen sowie die Randflächen als extensive Wiesenflächen für die Betriebsdauer zu erhalten bzw. durch Einsaat oder Selbstbegrünung wiederherzustellen. Die Flächen sind mindestens 1x höchstens 3x nach dem 15.Juli zu mähen.Eine extensive Beweidung ist zulässig.

3.2 Die Einfriedungen sind mit einem durchgehenden Freihalteabstand von mindestens 10 cm über der Geländeoberfläche als Durchlass für Kleinsäuger zu errichten.

3.3 Die Zufahrten, die Stellplätze und die Aufstellplätze für die Feuerwehr sind als Schotterrasen auszubilden.

3.4 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft MG 1, MG 2 und MG 3 beiderseits der Gräben sind als Wiesenfläche zu entwickeln und auf Betriebsdauer zu erhalten. Eine Befahrung zur Bewirtschaftung der Gräben ist zulässig.

3.5 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M 1 bis M 5 sind als Sukzessionsflächen zu entwickeln.
Die Flächen sind in den ersten drei Jahren 2 x jährlich zu mähen. Danach erfolgt die einmalige Mahd alle 3 bis 4 Jahre um die Verbuschung zu vermeiden. Die Mahd ist jeweils zwischen dem 01.07. und 30.10. durchzuführen. Das Mahdgut ist zerkleinert auf der Fläche gleichmäßig zu verteilen oder abzutransportieren. Überfahrten sind zulässig.
Alternativ dazu ist die kurzzeitige Beweidung mit hoher Tierzahl zu lässig.

3.6 Innerhalb der Flächen mit Anpflanzgeboten ist eine einreihige, 3 m breite Hecke zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. (Arten: sh. Pflanzliste, Abstand der Gehölze 1,50m m.)
Eine Durchfahrt von maximal 3,50 m Breite in der Hecke ist zulässig.
Sträucher: Qualität : 80 /100cm 2x verpflanzt, norddeutsche Provenienz
Verbissschutz ist vorzusehen.

Rosa canina	Wildrose	*Cornus mas*	Kornelkirsche
Crataegus monogyna	Weißdorn	*Prunus spinosa*	Schlehe
Corylus avellana	Haselnuss	*Sambucus nigra*	Holunder

3.7 Die Gehölzpflanzungen und Sukzessionsflächen gemäß Festsetzung 3.5. und 3.6 dienen dem Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1a BauGB.

3.8 Als Kompensation für die Beseitigung von einem nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Baum ist durch den Vorhabenträger innerhalb des Plangebietes ein einheimischer Laubbaum der Art *Betula pendula* - Birke, auf dem im Plan festgesetzten Standort zu pflanzen.
Pflanzqualität: Heister 150/175 cm.

3.9 Die Gehölzpflanzungen gem. Festsetzungen 3.7 und 3.8 sind durch den Vorhabenträger im auf die Fertigstellung der Photovoltaikanlage folgenden Herbst anzupflanzen und für die Dauer von 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege) zu pflegen und im Falle ihres Eingehens gleichwertig nachzupflanzen.

4.0 Zuordnungsfestsetzung § 9 Abs. 1a BauGB

4.1 Die Durchführung des Ausgleichs gemäß Festsetzungen 3.5 und 3.6 im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB erfolgt durch den Vorhabenträger gemäß §135a Abs. 1 BauGB.

5.0 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Immissionen § 9 Abs 1. Nr. 24 BauGB

5.1 In den festgesetzten Bereichen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz (hier Lichtimmission) LI -1, LI- 2 und LI- 3 sind zum Schutz vor Blendwirkung für die Benutzer der Autobahn A 24 Sichtschutzzäune in Höhe von 2,50 m im Bereich LI- 1, in Höhe von 2,00 m im Bereich LI - 2 und in Höhe von 1,80 m im Bereich LI -3 zu errichten.

6.0 Die festgesetzten Nutzungen und Anlagen im Sondergebiet sind gemäß § 9 Abs. 2 (1) BauGB nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaik-Freiflächenanlage zulässig.
Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 9 Abs 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

7.0 Festsetzung durch örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m.§ 86 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LBauO M-V

7.1 Die Einzäunung ist nur als Industriezaun, Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun zulässig.

7.2 Für Zäune mit einer Höhe größer gleich 2,00 m gilt ein abweichendes Abstandsflächentiefenmaß von 0,00 m.

7.3 Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereichdes Bebauungsplanes.

7.4 Verstöße gegen die Bauvorschrift Nr. 5.1 und 5.2 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 84 LBauO M-V geahndet werden.

KARTENGRUNDLAGE

Als Kartengrundlage diente ein Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüro Urban + Neiseke, Ginsterweg 8, 19288 Ludwigslust, Tel.:03874/4259-0, Fax: 03874/4259-1, E-Mail: Info@urban-vb.de vom 08.12.2015 mit Ergänzungen vom 01.02.2016. Lagebezug: ETRS 89 (Zone 33), Höhenbezug:DHHN 92 in m über NHN in Verbindung mit den digitalen Daten "höhengesamt DXF und 06107.DXF " vom Straßenbauamt Güstrow vom 23.10.2015 und 06.11.2015 sowie für die Katastergrenzen und Gebäude in Verbindung mit den digitalen Daten "13-11-12 Marnitz_Stal.U-ImportOriginal.DWG der IBC Solar Projects vom 22.10.2015.

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes umfasst in der Gemarkung Marnitz, Flur 6, die Flurstücke teilweise aus 443, 447, 450 (Graben), 451 (Graben), 453, 513/1, 513/2 (Wegegrundstück der Gemeinde), 521, 523, 525, 529 (Graben), 531, 532. Die Fläche ist insgesamt ca. 27,05 ha groß.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (BGBl. I Nr. 40 vom 23.10.2015 S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr.29 vom 20.06.2013 S.1548)
- 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 BGBl. 1991, Teil 1, S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542) zuletzt geändert am 18. Juli 2016 durch Artikel 4 Absatz 96 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes (BGBl. I Nr. 35 vom 22.07.2016 S. 1666)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVO Bl. M-V S. 503,613), zuletzt geändert am 18. Mai 2016 durch Artikel 1 des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz-BüGembeteiliG M-V) (GVOBl. M-V Nr. 9 vom 27.05.2016, S. 258)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777)
- Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 15.Oktober 2015 (GVOBl.M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert am 20. Januar 2016 durch Berichtigung der Neufassung (GVOBl. M-V Nr. 2 vom 29.01.2016, S. 28

PLANZEICHENERKLÄRUNG nach Planzeichenverordnung

1. Art der baulichen Nutzung

SO PV — Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Bau NVO
GRZ 0,7 Grundflächenzahl als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
Baugrenze

4. Verkehrsfläche — § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
ö, p öffentliche oder private Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
M 3/ MG1 Nummerierung der Flächen
Nutzungsbegrenzung zwischen den Maßnahmen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern
Baum anpflanzen

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Immissionen — § 9 Abs 1. Nr. 24 BauGB
LI-1 Kennlinie zur Errichtung einer Sichtschutzanlage mit Bezeichnung

8. Sonstige Planzeichen — § 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

9. Nachrichtliche Übernahme — § 9 Abs. 6 BauGB
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - geschütztes Biotop gesetzlich geschützte Biotop PCH 16168 naturnahes Feldgehölz, Biotopname: Gebüsch, Strauchgruppe-Saum/Böschung
Abbruch gesetzlich geschützter Baum- Birke nach §18 NatSchAG M-V
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Anbauverbotszone Bundesautobahn § 9 Bundesfernstraßengesetz

10. Planzeichen ohne Normcharakter
Flurstücksgrenze
464 Flurstücksnummer
5,00 Bemaßung
Art der Nutzung
Grundflächenzahl
Teilbereich mit Nummer
Baufeld mit Nummer
Wegkante befestigt
Pflanzgrenze
Zaun
Böschungsoberkante
Böschungsunterkante
Gebüsch-/Gehölzfläche
119.3 Gelände-/Höhenpunkt
Laubbaum (Stamm-/Kronen-Ø)

HINWEISE

1. Der Beginn der Pflanzmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde vorab mitzuteilen. Nach der Pflanzung, nach einem Jahr Standzeit und 3 Monate vor Ablauf der Gewährleistung sind im Beisein der Unteren Naturschutzbehörde Abnahmen und Kontrollen durchzuführen.
2. Die Gemeinde Marnitz überträgt die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend Vertrag dem Investor. Die Ermittlungsgrundlagen und Maßnahmen sind in der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan dargelegt.
3. Werden bei Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.
Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.(§11 Abs.3 DSchG M-V).
5. Im Plangebiet befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen. Sollten dem Planungsträger im Rahmen der Bautätigkeit gegenteilige Tatsachen bekannt werden, ist im Hinblick auf die Forderungen des § 1(5) BauGB und des § 23 AbfAlG M-V unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim zu benachrichtigen, damit gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.
6. Sollten bei Erdbauarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen oder zerstört werden, so sind diese in jedem Fall funktionsfähig wiederherzustellen. Der Wasser- und Bodenverband ist zu informieren. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Anlagen trockengefallen sind.
7. Als vorbeugende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (15.März bis 15.Juli) zu erfolgen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.03.2015. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10. 06.2015 im amtlichen Mitteilungsblatt "Turmblick" bekannt gemacht.
- wird bestätigt -
Marnitz, den 7.3.17
(Siegel) Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz beteiligt worden.
- wird bestätigt -
Marnitz, den 7.3.17
(Siegel) Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 17.12.2015 bis einschließlich 18.01.2016 durchgeführt worden.
- wird bestätigt -
Marnitz, den 7.3.17
(Siegel) Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Absatz 1 BauGB mit Schreiben vom 18.03.2013 und 07.12.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme und einer Äußerung zu dem erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert worden. Die Nachbargemeinden wurden beteiligt.
- wird bestätigt -
Marnitz, den 7.3.17
(Siegel) Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am 20.04.2016 öffentlich abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- wird bestätigt -
Marnitz, den 7.3.17
(Siegel) Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat am 20.04.2016 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- wird bestätigt -
Marnitz, den 7.3.17
(Siegel) Der Bürgermeister

7. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Begründung mit Umweltbericht, der umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 17.05.2016 bis einschließlich 17.06.2016 während der allgemeinen Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, versehen. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass nicht nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten wurden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.05.2016 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und eine erneute Stellungnahme abgefordert..
- wird bestätigt -
Marnitz, den 7.3.17
(Siegel) Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen am 28.09.2016 geprüft. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.
- wird bestätigt -
Marnitz, den 7.3.17
(Siegel) Der Bürgermeister

9. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28.09.2016 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.
- wird bestätigt -
Marnitz, den 7.3.17
(Siegel) Der Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand am 18.10.2016 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- wird bestätigt -
Ludwigslust, den 18.10.2016
(Siegel) Kataster- und Vermessungsamt

11. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13.4.2017 , AZ: 16.04.25 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt
- wird bestätigt -
Marnitz, 9.5.2017
(Siegel) Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beititsbeschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungbehörde vom ..... AZ: ..... bestätigt.
- wird bestätigt -
Marnitz,
(Siegel) Der Bürgermeister

13. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Bürgersolarpark Marnitz - nördlich der A 24", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
- wird bestätigt -
Marnitz, den 9.5.2017
(Siegel) Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 2.6.2017 im Turmblick ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit Ablauf des 2.6.2017 rechtskräftig geworden.
- wird bestätigt -
Marnitz, den 5.7.2017
(Siegel) Der Bürgermeister

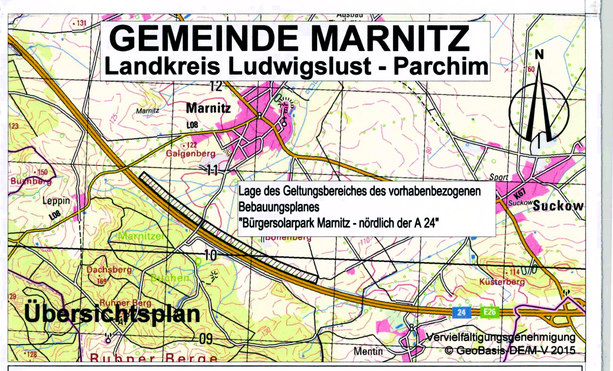

Plan zur Satzung über den vorhabenbezogen Bebauungsplan Nr. 3
"Bürgersolarpark Marnitz - nördlich der A 24"

Maßstab: 1:2000 — Datum Planungsstand: 28.09.16

AUFTRAGGEBER:
IBC Solar AG Am Hochgericht 10, 96231 Staffelstein
über städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde Marnitz Ringstr. 1, 19376 Marnitz

PLANVERFASSER:
A & S GmbH Neubrandenburg
architekten stadtplaner ingenieure
August-Milarch-Straße 1
Tel.: (0395) 581020 — 17033 Neubrandenburg, Fax: (0395) 581021 5
e-mail: architekt@as-neubrandenburg.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Marnitz Klopka, M.Sc. Aleksandra Jaszczebska

Projektnummer \ Pfad: N:\2015\8102\50\Marnitz-Satzung-Plan -zur-genehmigungsfähigen PF-28-09-16.dwg